

II-675 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
 BUNDESMINISTER ING. RUDOLF HAUSER

1010 Wien, den 10. Dezember 1970  
 Stubenring 1  
 Telefon 57 56 55

Zl. 30.037/19-23/1970

273/3

278 /A.B.  
zu 273 /J.  
Präs. am 11. Dez. 1970

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten MELTER und Ge-  
 nossen an den Herrn Bundesminister für soziale Ver-  
 waltung, betreffend Erhöhung des Überstundenzuschlages.

Zu den einzelnen Anfragepunkten, und zwar

- 1) Welche Gewerkschaften haben im Zuge der derzeit freigegebenen Kollektivvertragsverhandlungen die Forderung auf Erhöhung des Überstundenzuschlages angemeldet ?
- 2) In welchen Kollektivverträgen sind bereits ab der 43. Wochenstunde Überstundenzuschläge von 50 % verankert ?
- 3) Wieviele Arbeitnehmer erhalten bereits ab der 43. Wochenstunde den 50 %igen Zuschlag ?
- 4) Wie hoch werden die Mehrkosten der Wirtschaft durch diese Gesetzesänderung geschätzt ?
- 5) Erwartet die Bundesregierung durch diese Kostenerhöhung einen Preisauftrieb und wie hoch wird dieser geschätzt ?
- 6) In welchen Bereichen wird wegen der Lohnintensität und der Auftrags- und Arbeitsmarktlage eine besondere Belastung erwartet ?

möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

- 2 -

Zu Frage 1:

Im Gesetzentwurf für die schrittweise Arbeitszeitverkürzung zum Volksbegehrten 1969 sowie im Entwurf des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zum Generalkollektivvertrag über die schrittweise Herabsetzung der Arbeitszeit auf 40 Stunden hat der ÖGB die Forderung auf Abgeltung der Überstunden mit einem Zuschlag von 50 v.H. erhoben. Da sich schon nach den ersten Besprechungen über den Generalkollektivvertrag herausstellte, daß durch diese Forderung der Generalkollektivvertrag scheitern würde, stellten die Vertreter des ÖGB diese Forderung des 50 %igen Zuschlages für Überstunden vorläufig zurück.

Bei den in letzter Zeit stattgefundenen Gewerkschaftstagen, Landeskongferenzen der Landessexekutiven des ÖGB und Bezirkskonferenzen wurde die Forderung auf den 50 %igen Zuschlag für Überstunden immer wieder erhoben. Für einen Teil der Arbeitnehmer bestehen bereits kollektivvertragliche Regelungen resp. betriebliche Vereinbarungen. Konkret verhandeln die Gewerkschaft Kunst und freie Berufe für das technische Bühnenpersonal sowie die Gewerkschaft der Chemiearbeiter für die Erdölverarbeitende Industrie.

Zu Frage 2:

Eine Regelung, die über die gesetzliche Bestimmung des § 10 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz hinaus einen 50 %igen Überstundenzuschlag festlegt, ist bereits in verschiedenen Kollektivverträgen enthalten.

Gewerkschaft der Privatangestellten:

Banken, Sparkassen und Kreditinstitute	KV
Versicherungen - Innendienst	KV
Angestellte bei Sozialversicherungsträgern	KV

- 3 -

- 3 -

Baugewerbe	KV
Austria Tabakwerke	KV
Ziviltechniker	KV
Rechtsanwälte	KV
Notare	KV
Ärzte	KV
Gemeinnützige Wohnungswirtschaft	KV
Verwaltungsangestellte und Magazineure d.KGW	KV
Elan	KV
Chance	KV
Flughafenbetriebsgesellschaften	KV
AUA (gerichtlich zugesprochen)	KV
Wiener Hafenbetriebsgesellschaft	KV
Erdölindustrie	Empfehlung
Elektroindustrie	betrieblich vereinbart
in der Industrie vereinzelt in Betrieben	

Gewerkschaft Kunst und Freie Berufe:

Rundfunk	(nach 42 1/2 Stunden 50 %)	Betriebsvereinbarung
Musiker	(nach 42 Stunden 50 %)	KV

Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter:

Taucherunternehmungen	KV
Rauchfangkehrer Wien	KV
Fertigteilwerk Maria Lanzendorf	betrieblich vereinbart

Gewerkschaft der Chemiearbeiter:

Erdölverarbeitende Industrie -	brieflich vereinbart und wird
	jetzt bei den Verhandlungen gefordert
Schwarzdecker, Asphaltierer und Isolierer	KV

Gewerkschaft Druck und Papier:

Graphisches Gewerbe, Arbeiter und Angestellte	KV
Expeditionsarbeiter, Redaktions- und	
Verwaltungsgehilfen, Zeitungszusteller	KV

- 4 -

Gewerkschaft der Bediensteten im Handel, Transport und Verkehr:  
in einzelnen Betriebsverträgen

Gewerkschaft der Land- und Forstarbeiter:  
in einzelnen Betriebsverträgen

Gewerkschaft der Lebens- und Genußmittelarbeiter:

Bäckereiarbeiter	laut gesetzlicher Bestimmungen
Süßwarenindustrie	hauptsächlich betrieblich vereinbart
Konservenindustrie	betrieblich vereinbart
Mühlenindustrie für Frauen und Jugendliche	(da KV nur 40 Stunden vorsieht)
Brauereien	vereinzelt betrieblich vereinbart - wurde bei Verhandlung verlangt und wurde auf <u>Initiative Parlament</u> hingewiesen
Spiritus und Hefeindustrie	überwiegend betrieblich vereinbart (75 %)
Kühlhäuser	betrieblich vereinbart
Stadlauer Malzfabrik	betrieblich vereinbart
Nestle	betrieblich vereinbart
Molkereien haben 25 %, aber haben eine <u>andere Aufrechnung</u>	

Gewerkschaft der Metall- und Bergarbeiter:

Erdölindustrie	Empfehlung
Steyr-Konzern	betrieblich vereinbart

Gewerkschaft der Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter:

Textilindustrie	betriebliche Vereinbarungen
Schuhindustrie	betriebliche Vereinbarungen
Rauhwarenveredlungsindustrie	betriebliche Vereinbarungen
Chemischputzer - Industrie	1 Betrieb betrieblich vereinbart.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß in vielen Kollektivverträgen für die besonders qualifizierten Überstunden (z.B. Nachtüberstunden) ein mindestens 50 %iger Zuschlag vorgesehen ist, der von der Regelung des § 10 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz nicht berührt wird.

- 5 -

- 5 -

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß bereits in einer größeren Zahl von Kollektivverträgen sowie in betrieblichen Vereinbarungen eine von der derzeitigen Regelung des § 10 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz abweichende Überstundenregelung enthalten ist. Die Zahl dieser Kollektivverträge beträgt insgesamt mehr als 70.

Zu Frage 3:

Zu dieser Frage kann deshalb nicht Stellung genommen werden, da keine genauen Beschäftigungsdaten vorliegen.

Zu Frage 4:

Hiezu ist zu bemerken, daß eine Erhöhung des Zuschlages von 25 % auf 50 % bei einer Überstunde in der Woche eine Erhöhung der gesamten Lohnsumme pro Beschäftigten um rund 0,5 % ergibt, sodaß sich dies bei 4 Überstunden auf max. 2 % der Lohnsumme in der Woche steigert. Berücksichtigt man sowohl die gesetzliche Beschränkung der Überstundenleistung als auch die Tatsache, daß in der Regel weder das ganze Jahr hindurch noch im gesamten Betrieb Überstunden gemacht werden, so kommt man auf den Betrieb projeziert nur zu Bruchteilen der vorgenannten Prozentsätze.

Zu Frage 5:

Da die Lohnkosten nur einen Teil der gesamten Produktionskosten ausmachen, könnten auf Grund der vorstehenden Ausführungen die Gefahren von Preisauftriebstendenzen durch diese sehr minimalen potentiellen Lohnkostenerhöhungen verneint werden.

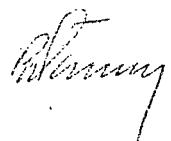
Zu Frage 6:

Eine besondere Belastung wird nirgends erwartet. Allenfalls in den Dienstleistungsbereichen wird die Er-

- 6 -

- 6 -

höhung des Überstundenzuschlages, soferne nicht individuelle Regelungen festgelegt sind, während der Saisonzeiten maximal 2 % der Lohnsumme ausmachen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Wimmer".